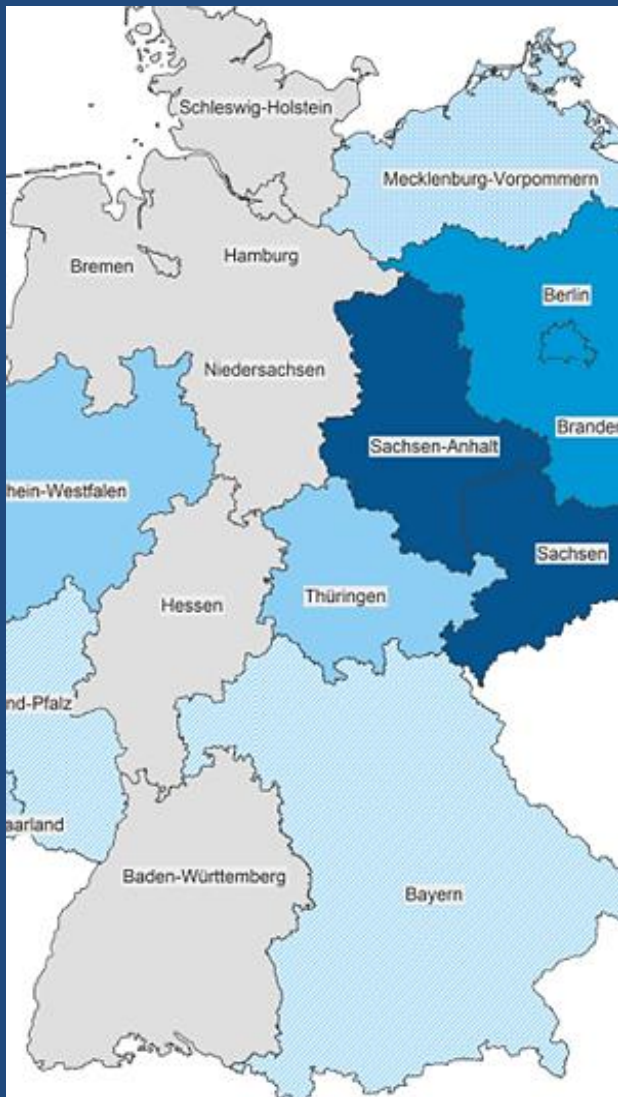


Verkaufsoffene Sonntage



Niedersachsen im Bundesländervergleich

Hannover, Oktober 2016

Impressum:

Industrie- und Handelskammer Hannover
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Schiffgraben 49
30175 Hannover

Autor/Ansprechpartner:

Dipl.-Geograph Hans-Hermann Buhr
Tel.: (05 11) 31 07-3 77
Fax: (05 11) 31 07-4 35
E-Mail: buhr@hannover.ihk.de

Kartographische Darstellung:

Dipl.-Geograph Frank Wagner
Tel.: (05 11) 31 07-2 74
E-Mail: wagnerf@hannover.ihk.de

Fotos:

Pro-City GmbH Göttingen (Fotograf: Christoph Mischke) 2016,
Hans-Hermann Buhr (IHK Hannover)

Oktober 2016

Copyright 2016:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der IHK Hannover unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Fokus | 4 |
| Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonntagen..... | 5 |
| „Special“: Regelung zu verkaufsoffenen Adventssonntagen..... | 10 |
| Verkaufsoffene Sonntage in Kurorten, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten | 12 |
| Ladenöffnungszeiten an Werktagen | 15 |
| Länderregelungen zu verkaufsoffenen Sonntagen im Überblick..... | 17 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Karte 1 Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonntagen..... | 7 |
| Karte 2 Verkaufsoffene Adventssonntage..... | 11 |
| Karte 3 Ladenöffnungszeiten an Werktagen | 16 |

Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Fokus

Der stationäre Handel und der Onlinehandel stehen in einem intensiven Wettbewerb. Während der Onlinehandel an sieben Tagen der Woche rund um die Uhr geöffnet hat, gibt es für den stationären Handel Einschränkungen bei den Ladenöffnungszeiten.

Gegenwärtig wird in Niedersachsen eine Novellierung des Niedersächsischen Ladenöffnungs- und Verkaufszeitengesetzes (NLöffVZG) vorbereitet. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich, einmal die aktuellen niedersächsischen Regelungen im Vergleich der Bundesländer unter die Lupe zu nehmen.

Rechtliche Grundlage und Quelle der Untersuchungen sind die jeweiligen Ladenschluss- bzw. Ladenöffnungsgesetze der Bundesländer in ihrer aktuellen Fassung. Diese sind in der Regel, ähnlich dem niedersächsischen Gesetz, in den Jahren 2006 oder 2007 nach der Föderalismusreform erstmals erlassen und später in der Regel hinsichtlich einzelner Bestimmungen angepasst worden.

Im Folgenden werden einzelne ausgewählte Regelungen zu Öffnungen an Sonn- und Feiertagen untersucht, in Karten grafisch dargestellt und textlich näher beleuchtet:

- Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen
- Verkaufsoffene Adventssonntage
- Regelungen der Sonntagsöffnung für die Kurorte, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorte

Ergänzend zum zentralen Thema „Öffnung an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen“ wird auch das Grundgerüst der Ladenöffnung, nämlich die Bestimmungen zur Öffnung an Werktagen, berücksichtigt.

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonntagen

Anzahl verkaufsoffener Sonntage Niedersachsen: vier Sonn- und Feiertage

In 13 Bundesländern können die Einzelhandelsgeschäfte an vier Sonn- und Feiertagen geöffnet halten (s. [Karte 1](#), Seite 7). Nach oben weichen lediglich Berlin (acht festgesetzte Sonntage zzgl. zwei zusätzliche Sonntage, an denen Betriebe aus besonderem Anlass öffnen können) und Brandenburg mit sechs verkaufsoffenen Sonntagen ab, während Baden-Württemberg mit drei verkaufsoffenen Sonntagen als einziges Bundesland von der „Norm“ nach unten abweicht. Eine Besonderheit weist Sachsen auf, wo zusätzlich zu den vier „regulären“ verkaufsoffenen Sonntagen eine weitere Sonntagsöffnung aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ermöglicht wird.

Bei den für die Öffnung nutzbaren Sonn- und Feiertagen ergeben sich zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede (vgl. S. 10 f.) hinsichtlich der getroffenen Ausnahmen. Diese sind daher bei der Einzeldarstellung der „Länderregelungen zu verkaufsoffenen Sonntagen im Überblick“ (S. 17 ff.) direkt mit aufgeführt worden.

Anlassbezogenheit verkaufsoffener Sonntage Niedersachsen: Öffnung formal ohne Anlass möglich

Bislang ist in Niedersachsen eine Öffnung formal ohne konkreten Anlass möglich. Allerdings hat 2015 das Verwaltungsgericht (VG) Hannover einer Klage von VERDI gegen die verkaufsoffenen Sonntage in der Innenstadt Hannovers am 8. November und am 27. Dezember stattgegeben und damit die bestehende Praxis verkaufsoffener Sonntage, die sowohl der City als auch den Stadtteilen eine Profilierung ermöglichte, gekippt. Das VG Hannover hat am 15. Oktober 2015 (Urteil: II A2676/15) geurteilt, dass künftig in Hannover bei der Genehmigung verkaufsoffener Sonntage zu berücksichtigen sind:

- Freigabe von maximal vier Sonn- und Feiertagsöffnungen pro Jahr für das gesamte Gemeindegebiet und
- Sonntagsöffnung muss mit größeren Veranstaltungen wie Messen, Märkten oder Volksfesten verbunden sein (fehlende Anlassbezogenheit widerspreche dem Sonn- und Feiertagsgebot).

In der Folge wurden diese Regelungen faktisch auch jenseits von Hannover in ganz Niedersachsen berücksichtigt.

Allerdings werden, sieht man von der formalen Seite einmal ab, sicherlich die meisten Sonntagsöffnungen ohnehin mit einer Veranstaltung verknüpft, um eine hohe Zahl an Besuchern und Kunden in den Ort zu locken.

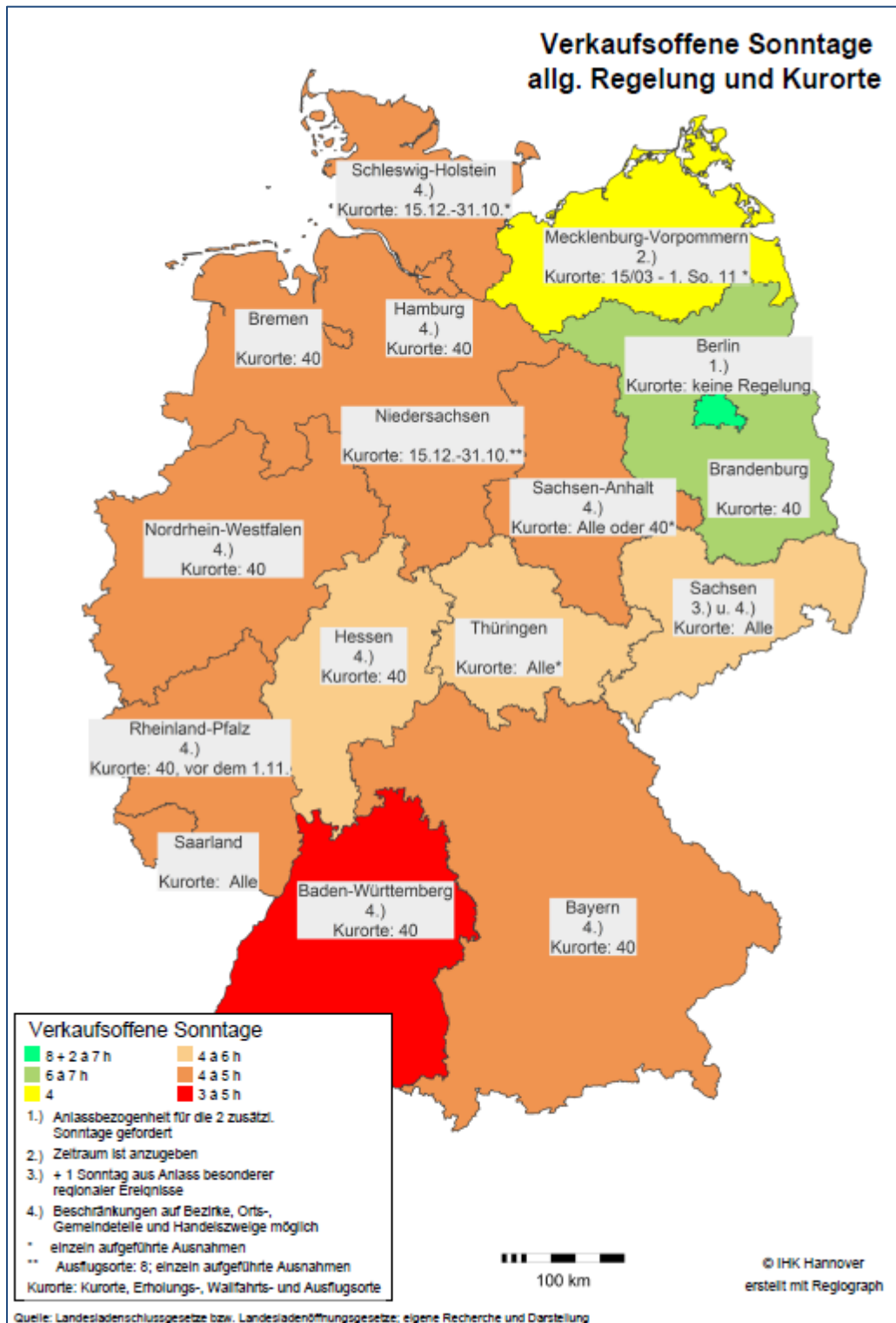
Ein Überblick zu den Regelungen für die Anlassbezogenheit in den übrigen Bundesländern:

- **Baden-Württemberg:** „Aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“
- **Bayern:** „Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen“
- **Berlin:** Kein Anlass gefordert
- **Brandenburg:** „Aus Anlass von besonderen Ereignissen“
- **Bremen:** „Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen“
- **Hamburg:** „Aus Anlass von besonderen Ereignissen“
- **Hessen:** „Aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“
- **Mecklenburg-Vorpommern:** „Aus besonderem Anlass“
- **Nordrhein-Westfalen:** „Aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“
- **Rheinland-Pfalz:** „Besonderes Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung (z. B. ein besonderer Anlass)“
- **Saarland:** Kein Anlass gefordert
- **Sachsen:** „Aus besonderem Anlass“
- **Sachsen-Anhalt:** „Aus besonderem Anlass“
- **Schleswig-Holstein:** „Aus besonderem Anlass, beispielsweise bei großen Marktveranstaltungen, Messen oder ähnlichen Aktivitäten“
- **Thüringen:** „Aus besonderem Anlass“.

Bei diesen Länderregelungen ist stets auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.11.2015 (8 CN 2/14) mit Verweis auf Entscheidung des BVerfG-Urteil vom 01.12.2009 (1 BvR 2857/07)) zur Anlassbezogenheit verkaufsoffener Sonntage und die diesbezüglichen Anforderungen zu berücksichtigen:

- Zulassung einer Sonntagsöffnung nur dann mit Sonn- und Feiertagsgebot vereinbar, wenn ein hinreichender Sachgrund in Gestalt eines besonderen Ereignisses gegeben ist.
- Ereignis muss für den Charakter des Tages prägend sein. Das bedeutet, dass das Ereignis für sich genommen – also nicht erst aufgrund der Ladenöffnung – einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen muss, der die zu erwartende Anzahl der Ladenbesucher übersteigt. Außerdem muss die Ladenöffnung auf das Umfeld des Ereignisses begrenzt bleiben.

Karte 1



Dauer der Ladenöffnung Niedersachsen: 5 Stunden

Die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen hat in allen Bundesländern die Hauptgottesdienstzeiten zu berücksichtigen. Dennoch ergeben sich durchaus Unterschiede in der Dauer der Ladenöffnung: Während wie Niedersachsen neun weitere Länder eine Öffnung für eine Dauer von fünf Stunden ermöglichen, erlauben Hessen, Thüringen und Sachsen sechs Stunden, Berlin und Brandenburg gar sieben Stunden. In Mecklenburg-Vorpommern ist hingegen kein konkreter Zeitrahmen angegeben. Hier wird lediglich gefordert, dass der Zeitraum der Öffnung anzugeben sei.

Neben der Dauer der Öffnung in Stunden und dem Hinweis auf die Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes (oder der Hauptgottesdienstzeiten) oder alternativ hierzu geben einzelne Bundesländer auch einen konkreten Zeitrahmen wie z. B. 11-18 Uhr (Bremen), 12-18 Uhr (Mecklenburg-Vorpommern) oder 13-20 Uhr (Berlin, Brandenburg) oder setzen ein verbindliches Ende der Öffnung fest wie z. B. Baden-Württemberg, Bayern oder Hamburg (18 Uhr) oder Hessen (20 Uhr).

Beschränkungen auf Bezirke, Orts-, Gemeindeteile und Handelszweige

Niedersachsen: Keine räumliche oder branchenbezogene Differenzierung der Sonntagsöffnung

Die Öffnung eines Einzelhandelsbetriebes an vier Sonntagen kann je nach konkreter Regelung eine deutlich unterschiedliche Konsequenz für die Anzahl verkaufsoffener Sonn- und Feiertage in den jeweiligen Kommunen nach sich ziehen. Da in Niedersachsen die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage bislang explizit auf die einzelne Verkaufsstelle bezogen ist, aber keine Beschränkung der Anzahl der Öffnungen pro Kommune erfolgte, konnte bislang je nach Größe und Ortsstruktur eine sehr unterschiedlich große Anzahl verkaufsoffener Sonntage in den Städten und Gemeinden stattfinden. So hatten beispielsweise in der Landeshauptstadt Hannover die Stadtteile bzw. Quartiere die Möglichkeit, sich mit Veranstaltungen in Verbindung mit verkaufsoffenen Sonntagen gegenüber der City bei den Kunden zu profilieren. In Göttingen hatten sich die drei Einkaufsschwerpunkte Innenstadt, Kaufpark und Lutteranger auf die Durchführung von jeweils zwei verkaufsoffenen Sonntagen geeinigt. Diese räumlichen Beschränkungen der Veranstaltungen bedeuteten aber in der Praxis nicht, dass ausschließlich Betriebe in diesem Quartier geöffnet haben durften. Vielmehr kann bei einer Sonntagsöffnung in einem Quartier kein innerhalb der Kommune gelegener Betrieb von einer Öffnung ausgeschlossen werden.

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 15.10.2015 wird nun explizit die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf vier pro Kommune eingeschränkt, so dass diese Zahl sowohl für große Städte mit einer differenzierten räumlichen Struktur an Quartieren, Stadtteilen und Stadtbezirken gilt wie auch für eine kleine Gemeinde mit möglicherweise nicht einmal vorhandenem Ortskern.

Wie in Niedersachsen, so gibt es auch in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen keine weitere räumliche oder branchenbezogene Differenzierungsregelung.

In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind hingegen Beschränkungen der verkaufsoffenen Sonntage auf Bezirke, Orts-, Gemeindeteile und Handelszweige (in unterschiedlicher Differenzierung) möglich:

- **Baden-Württemberg:** Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.
- **Bayern:** Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.
- **Hamburg:** Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Gebieteile und Handelszweige beschränkt werden.
- **Hessen:** Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.
- **Nordrhein-Westfalen:** Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage innerhalb einer Gemeinde.
- **Rheinland-Pfalz:** allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets
- **Sachsen:** Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden.
- **Sachsen-Anhalt:** Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden.
- **Schleswig-Holstein:** Bei der Freigabe können die Öffnungszeiten auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Eine Besonderheit des aktuellen NLöffVZG im Vergleich zu anderen Landesgesetzen ist die Differenzierung im § 5 NLöffVZG zwischen einer „Soll“-Bestimmung für die Genehmigungspraxis bei Anträgen „der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung“ und einer „Kann“-Bestimmung für die ausnahmsweise Genehmigung bei Einzelanträgen von Betrieben.

„Special“: Regelung zu verkaufsoffenen Adventssonntagen

Niedersachsen: Keine Freigabe der Adventssonntage

Einen kategorischen Ausschluss der Adventssonntage in der Regelung zu den verkaufsoffenen Sonntagen wie in Niedersachsen gibt es noch in fünf weiteren Bundesländern (s. [Karte 2](#), Seite 11).

Die drei Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und Saarland ermöglichen eine Öffnung am 1. Adventssonntag (die beiden ersteren allerdings nur dann, wenn dieser nicht im Dezember liegt).

Grundsätzlich einen Adventssonntag einzubeziehen ermöglichen Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Berlin und Brandenburg geben zwei Adventssonntage in den „Pool“ der möglichen acht bzw. sechs verkaufsoffenen Sonntage, während Sachsen-Anhalt und Sachsen erlauben, an allen Adventssonntagen zu öffnen.

Karte 2



Verkaufsoffene Sonntage in Kurorten, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

Niedersachsen: Sonderstatus für die Ausflugsorte

In Kurorten, Erholungsorten, Wallfahrtsorten und Ausflugsorten erlauben nahezu alle Bundesländer (s. [Karte 1](#), Seite 7) sehr ausgedehnte Sonntagsöffnungen – allerdings in der Regel nur den Verkaufsstellen, die ein Sortiment führen, das in den Kanon eines mehr oder weniger konkret aufgeführten und zwischen den Bundesländern sehr unterschiedlich ausfallenden Warenkorbs passt.

Während es sich bei den Kurorten und Erholungsorten um staatlich anerkannte touristische Orte handelt, die auf der Basis bundesweit einheitlich definierter Qualitätskriterien prädikatisiert werden, werden die Wallfahrtsorte und die Ausflugsorte aufgrund besonderer Merkmale oder auf der Basis gesonderter landesweit festgelegter Kriterien von den Bundesländern einzeln festgelegt und müssen zusätzlich in einigen Fällen eine größere Besucherfrequenz (besonders starken Tourismus/Fremdenverkehr/Urlaubstourismus) vorweisen können. Eine entsprechende Anforderung gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. In Niedersachsen ist die besondere touristische Nachfrage bei den Ausflugsorten in den Kriterien direkt verankert.

Für diese vier Ortskategorien sind in nahezu allen anderen 15 Bundesländern einheitlich Regelungen festgelegt worden. Während in Mecklenburg-Vorpommern allerdings auch Weltkulturerbestädte einbezogen sind, sind in Bremen nur Ausflugsorte und in Hamburg Ausflugs- oder Erholungsorte einbezogen. In Schleswig-Holstein kommen auch einzeln zu benennende Gemeinden und Gemeindeteile, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind, in den Genuss der Sonntagsöffnung. In Berlin gibt es keine entsprechende Regelung.

In Niedersachsen haben die Ausflugsorte einen Sonderstatus erhalten: Einerseits dürfen die Verkaufsstellen in den Ausflugsorten (wie auch in den Kur- und Erholungsorten nur in den jeweils konkret bestimmten oder grafisch abgegrenzten Gebieten) nach § 4 NLöffVZG wie die in den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten und in einzeln aufgeführten Wallfahrtsorten an den Sonntagen zwischen dem 15. Dezember und dem 31. Oktober geöffnet halten, wenn sie das für die Ortskategorien freigegebene Sortiment führen (Ausnahme: nicht Bekleidung und Schmuck!). Zusätzlich erhalten sie über den § 5 NLöffVZG eine doppelte Anzahl verkaufsoffener Sonntage – also acht - ohne Sortiments-einschränkung im Vergleich zu Städten und Gemeinden ohne „Prädikat“.

An allen Sonn- und Feiertagen (ohne Einschränkung) dürfen Betriebe in „Kurorten“ in Sachsen und im Saarland öffnen, während in Thüringen und Sachsen-Anhalt (falls von den Betrieben die Öffnungsdauer von sechs Stunden gewählt wird) zwar grundsätzlich an allen Sonn- und Feiertagen geöffnet werden kann, allerdings einzeln aufgeführte Ausnahmen berücksichtigt werden müssen.

In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (vor dem 1.11.) sind 40 Sonn- und Feiertage ohne weitere speziell aufgeführte Ausnahmen zur Öffnung frei gegeben. In Sachsen-Anhalt (falls die Öffnungsdauer von acht Stunden gewählt wird) sind es ebenfalls 40 Sonn- und Feiertage, allerdings mit einzeln aufgeführten Ausnahmen.

In Niedersachsen und in Schleswig-Holstein sind die Sonntagsöffnungen in „Kurorten“ auf den Zeitraum 15. Dezember bis 31. Oktober beschränkt, jeweils mit Einschränkungen durch einzeln aufgeführte Ausnahmen. In Mecklenburg-Vorpommern beschränkt sich der Zeitraum auf 15. März bis einschließlich 1. Sonntag im November, soweit nicht Allerheiligen, und den 1. Sonntag im Januar (ebenfalls mit einzeln aufgeführten Ausnahmen).

Hinsichtlich der Zeitdauer der Öffnung hat sich in den Bundesländern nahezu ausnahmslos eine Beschränkung auf maximal acht Stunden herauskristallisiert. Die Ausnahmen: Mecklenburg-Vorpommern lässt eine Öffnung im Zeitfenster 12-18 Uhr zu. In Sachsen-Anhalt können die Betriebe zwischen einer Öffnungsdauer von sechs oder acht Stunden wählen (Konsequenz: Alle oder 40 Sonn- und Feiertage). Das Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben keine zeitliche Beschränkung eingeführt.

Hinsichtlich des zulässigen Sortimentsumfangs bei Sonntagsöffnungen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten gibt es eine deutliche Streuung:

- **Baden-Württemberg:** „Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“
- **Bayern:** „Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“
- **Brandenburg:** „Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.“
- **Bremen:** „Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind. An 20 der 40 Sonn- und Feiertage dürfen in einem speziellen Gebiet

zusätzlich Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.

- **Hamburg:** „Abgabe von Badegegenständen, Süßwaren, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Tabakwaren, Blumen, Zeitschriften und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.“
- **Hessen:** „Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für die Orte kennzeichnend sind und von Gegenständen des touristischen Bedarfs“
- **Niedersachsen:** „Waren des täglichen Kleinbedarfs, Bekleidungsartikel und Schmuck, Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind“
- **Nordrhein-Westfalen:** „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen“
- **Rheinland-Pfalz:** „Abgabe von Badegegenständen, Devotionalien, Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, frischen Früchten, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträgern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“
- **Saarland:** „Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör, Badegegenstände“
- **Sachsen:** „Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“
- **Sachsen-Anhalt:** „Verkauf von Reisebedarf sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen“
- **Thüringen:** „Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“

Ladenöffnungszeiten an Werktagen

Niedersachsen: Ladenöffnung an Werktagen rund um die Uhr möglich

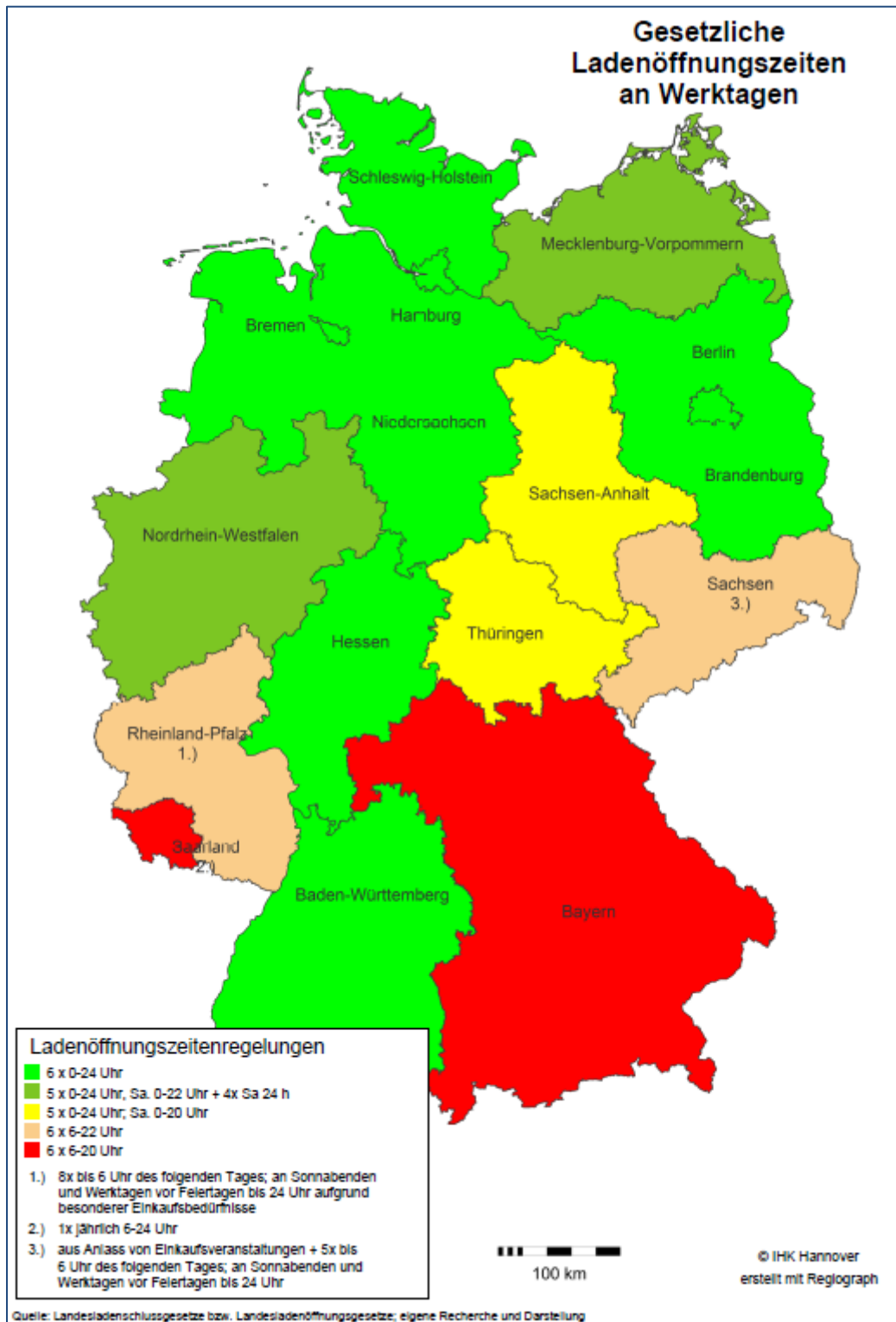
An den Werktagen (Montag-Samstag) hat die Hälfte der Bundesländer, so auch in Niedersachsen, mit der kompletten Freigabe der Ladenöffnung rund um die Uhr eine liberale Regelung (s. [Karte 3](#), Seite 16).

Mit Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen haben zwei weitere Länder immerhin noch eine komplette Freigabe an den ersten fünf Werktagen der Woche, während der Ladenschluss dort am Samstag regulär um 22 Uhr greift. An vier Samstagen pro Jahr kann in beiden Bundesländern die völlige Freigabe der Ladenöffnung genutzt werden.

Ebenfalls eine komplette Freigabe von Montag bis Freitag ermöglichen Sachsen-Anhalt und Thüringen. An Samstagen müssen die Geschäfte allerdings bereits um 20 Uhr schließen.

Restriktivere Regelungen gelten in den Ländern Sachsen und Rheinland-Pfalz (jeweils 6-22 Uhr) sowie in Bayern (allein hier hat die Geltung des alten Bundesladenschlussgesetzes noch Bestand) und im Saarland, wo jeweils vor 6 Uhr und nach 20 Uhr die Läden geschlossen gehalten werden müssen.

Karte 3



Länderregelungen zu verkaufsoffenen Sonntagen im Überblick

Baden-Württemberg:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.12.2015, in Kraft getreten am 01.04.2016

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- höchstens 3 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag)
- maximal 5 Stunden, bis spätestens 18 Uhr, „soll außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen“
- Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

Adventssonntage:

- Keine Öffnung an Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Anerkannte Kur- und Erholungsorte sowie festgesetzte Ausflugs oder Wallfahrtsorte oder Ortsteile von Ausflugs- oder Wallfahrtsorten mit besonders starkem Tourismus
- höchstens 40 Sonn- und Feiertage
- maximal 8 Stunden (Rücksichtnahme auf Hauptgottesdienstzeiten)
- „Verkauf von Reisebedarf, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“

Bayern:

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Ladenschluss (Bundesladenschlussgesetz – LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 6-20 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: Sonn- und Feiertage im Dezember)
- maximal 5 Stunden („soll außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen“; Ende spätestens 18 Uhr)
- Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Adventssonntage:

- Öffnung an maximal einem Adventssonntag möglich (wenn er nicht im Dezember liegt)

„Kurorte“:

- Kurorte und einzeln aufzuführende Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr
- Offenhaltung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.
- höchstens 40 Sonn- und Feiertage
- maximal 8 Stunden (Rücksichtnahme auf Hauptgottesdienstzeiten)
- „Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“

Berlin:

Rechtsgrundlage: Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) vom 14.11.2006, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 13. Oktober 2010

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Kein Anlass gefordert
- 8 nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Sonn- oder Feiertage, darunter maximal zwei Adventssonntage
- zusätzlich 2 verkaufsoffene Sonntage für Verkaufsstellen, die aus Anlass besonderer Ereignisse, insbesondere von Firmenjubiläen und Straßenfesten, beantragt werden können
- Verkaufsoffene Sonntage einer Verkaufsstelle dürfen nicht aufeinander folgen. Öffnung nur an insgesamt 2 Sonn- oder Feiertagen pro Monat.
- 7 Stunden (in der Zeit von 13-20 Uhr)

Adventssonntage:

- Öffnung an maximal zwei Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Keine Regelung für Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte

Brandenburg:

Rechtsgrundlage: Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus Anlass von besonderen Ereignissen
- höchstens 6 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntage, Volkstrauertag, Totensonntag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag; nicht mehr als 2 Sonn- oder Feiertage innerhalb von 4 Wochen)
- 7 Stunden (in der Zeit von 13-20 Uhr)

Adventssonntage:

- Öffnung an maximal 2 Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Einzelne aufzuführende Kurorte, Ausflugs- und Erholungsorte
- höchstens 40 Sonn- und Feiertage
- maximal 8 Stunden (in der Zeit von 11-19 Uhr)

- „Neben Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.“

Bremen:

Rechtsgrundlage: Bremisches Ladenschlussgesetz vom 22.03.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 28.02.2012

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag, die vier Adventssonntage und die anderen Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 1. Mai und der 3. Oktober und, wenn diese auf einen Montag fallen, die direkt vorher liegenden Sonntage)
- maximal 5 Stunden (Offenhaltung soll nicht vor 11 Uhr beginnen, muss spätestens um 18 Uhr enden)

Adventssonntage:

- Keine Öffnung an Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Ausflugsorte: Spezifizierte Gebiete in Bremen und Bremerhaven
- höchstens 40 Sonn- und Feiertage
- maximal 8 Stunden (Freigabe soll nicht vor 11 Uhr erfolgen)
- „Lebensmittel zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Schnittblumen, Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind. An 20 der 40 Sonn- und Feiertage dürfen in einem gesondert festgesetzten Gebiet zusätzlich Waren, die für die touristische Nutzung von Bedeutung sind, verkauft werden.“

Hamburg:

Rechtsgrundlage: Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 22. Dezember 2006, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus Anlass von besonderen Ereignissen
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Sonntage im Dezember, Adventssonntage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie gesetzliche Feiertage)
- maximal 5 Stunden (Ende spätestens 18 Uhr; Öffnung soll außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen)
- Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Gebietsteile und Handelszweige beschränkt werden.

Adventssonntage:

- Keine Öffnung an Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Ausflugs- oder Erholungsgebiete mit besonders starkem Fremdenverkehr
- höchstens 40 Sonn- und Feiertage (einzelne aufgeführte Ausnahmen)
- maximal 8 Stunden (Rücksichtnahme auf Hauptgottesdienstzeiten)
- „Abgabe von Badegegenständen, Süßwaren, frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Tabakwaren, Blumen, Zeitschriften und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind.“

Hessen:

Rechtsgrundlage: Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 23. November 2006, geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2009, Gesetz vom 2. Februar 2010, vom 16. September 2011 und vom 13. Dezember 2012

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (alle Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtsfeiertage, Karfreitag, alle Osterfeiertage, alle Pfingstfeiertage, Fronleichnam, Volkstrauertag, Totensonntag)
- maximal 6 Stunden (Öffnung soll außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen; Ende spätestens 20 Uhr)
- Bei der Freigabe kann die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Adventssonntage:

- Keine Öffnung an Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Anerkannte Kurorte sowie einzeln zu bestimmende Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonderem Besucheraufkommen.
- höchstens 40 Sonn- und Feiertage
- maximal 8 Stunden (Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes)
- „Abgabe von Reisebedarf, Sportartikeln, Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind und von Gegenständen des touristischen Bedarfs“

Mecklenburg-Vorpommern:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Ladenöffnungszeiten für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Ladenöffnungsgesetz - LöffG M-V) vom 18. Juni 2007; Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung – BädVerkVO M-V)

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 5 x 0-24 Uhr + Sa. 0-22 Uhr + 4 Sa. 0-24 Uhr (aus besonderem Anlass)

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus besonderem Anlass
- höchstens 4 Sonntage (Ausnahmen: gesetzliche Feiertage, Sonntage des Dezember mit Ausnahme des ersten Advents)
- Der Zeitraum ist anzugeben. Er muss außerhalb der Hauptzeiten der Gottesdienste liegen.

Adventssonntage:

- Öffnung am 1. Adventssonntag möglich

„Kurorte“:

- a. Kur- und Erholungsorte, anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr
- alle Sonntage im Zeitraum 15. März bis einschließlich des 1. Sonntags im November, soweit nicht Allerheiligen, und der 1. Sonntag im Januar (Ausnahme: gesetzliche Feiertage)
- Zeitraum: 12-18 Uhr
- gewerblicher Verkauf eines typischen touristischen Angebotes, der für diese Orte kennzeichnend ist. Dazu zählt in der Regel der Einzelhandel mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Verlagsprodukte, Sportausrüstung und Spielwaren, Bekleidung und Lederwaren, Kleingeräte zur mobilen Kommunikation, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Schmuck, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Geschenkartikel und der Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten. Spezifizierter Sortimentsausschluss vom Verkauf
- b. Weltkulturerbestädte
- aus besonderem Anlass
- 12 Sonntage (Ausnahme: gesetzliche Feiertage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Monat Dezember mit Ausnahme des 1. Advents)
- Zeitraum; 12-18 Uhr
- spezifizierter Sortimentsausschluss vom Verkauf

Niedersachsen:

Rechtsgrundlage: Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007, geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2009 und vom 13. Oktober 2011

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Kein Anlass gefordert
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahme: Ausflugsorte: 8); Ausnahmen: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

- maximal 5 Stunden (Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen)
- Eine Genehmigung für die Ladenöffnung kann ausnahmsweise für einzelne Verkaufsstellen erteilt werden.

Adventssonntage:

- Keine Öffnung an Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Kur- und Erholungsorte, einzeln aufgeführte Wallfahrtsorte, anerkannte Ausflugsorte
- alle Sonn- und Feiertage im Zeitraum 15. Dezember bis 31. Oktober (Ausnahmen: Karfreitag und 1. Weihnachtsfeiertag)
- 8 Stunden
- „Waren des täglichen Kleinbedarfs, Bekleidungsartikel und Schmuck (nicht in Ausflugsorten), Devotionalien, Waren, die für den Ort kennzeichnend sind“

Nordrhein-Westfalen:

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 5 x 0-24 Uhr + Sa. 0-22 Uhr + 4 Sa. 0-24 Uhr (zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen)

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- höchstens vier Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: stille Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, 1. Mai, 3. Oktober, 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt)
- maximal 5 Stunden (Rücksichtnahme auf die Zeit des Hauptgottesdienstes)
- Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Nicht mehr als 11 Sonn- und Feiertage innerhalb einer Gemeinde.

Adventssonntage:

- Öffnung an einem Adventssonntag möglich (bei Freigabe für das gesamte Gemeindegebiet; bei Freigabe beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig; insgesamt maximal zwei Adventssonntage je Gemeinde)

„Kurorte“:

- Kurorte, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonders starkem Tourismus
- höchstens 40 Sonn- und Feiertage
- maximal 8 Stunden
- „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen“

Rheinland-Pfalz:

Rechtsgrundlage: Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 6-22 Uhr (+ bis zu 8 Werktagen bis 6 Uhr des folgenden Tages; an Sonnabenden und Werktagen vor Feiertagen (bei einzeln aufgeführten Ausnahmen) bis 24 Uhr unter Berücksichtigung insbesondere besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, des Fremdenverkehrs oder aufgrund besonderer örtlicher oder regionaler Gegebenheiten)

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Besonderes Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung (z. B. ein besonderer Anlass)
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Adventssonntage im Dezember, Sonntage, auf die ein Feiertag fällt)
- maximal 5 Stunden (nicht in der Zeit zwischen 6 und 11 Uhr)
- allgemein oder in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets

Adventssonntage:

- Öffnung an einem Adventssonntag möglich (wenn er nicht im Dezember liegt)

„Kurorte“:

- Kurorte sowie einzeln aufzuführende Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr

- höchstens 40 Sonn- und Feiertage (vor dem 1. November)
- maximal 8 Stunden (zwischen 11 und 20 Uhr)
- „Abgabe von Badegegenständen, Devotionalien, Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, frischen Früchten, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Bild- und Tonträgern, Zeitungen, Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“

Saarland:

Rechtsgrundlage: Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) vom 15. November 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 6-20 Uhr + 1 Werktag pro Jahr 6-24 Uhr (aus Anlass von besonderen Ereignissen)

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Kein Anlass gefordert
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: 1. Januar, 1. Mai, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Sonn- und Feiertage im Dezember (Ausnahme 1. Advent))
- maximal 5 Stunden (Öffnung soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen; Ende: spätestens 18 Uhr)

Adventssonntage:

- Öffnung am 1. Adventssonntag möglich

„Kurorte“:

- Kurorte, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte
- Alle Sonn- und Feiertage
- „Devotionalien, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Reisebedarf, Sportartikel und -zubehör, Badegegenstände“

Sachsen:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 6-22 Uhr (+ bis zu 5 Werktagen im Jahr bis 6 Uhr des folgenden Tages; an Sonnabenden und Werktagen vor Feiertagen (bei einzeln aufgeführten Ausnahmen) bis spätestens 24 Uhr; aus Anlass von Einkaufsveranstaltungen)

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus besonderem Anlass
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Regelung zur unmittelbaren Folge verkaufsoffener Sonntage; Ermächtigung zur Öffnung von Verkaufsstellen an einem weiteren verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse – insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten, örtlich bedeutenden Jubiläen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind; Beschränkung der Gestattung auf das von dem Ereignis betroffene Gebiet; innerhalb einer Gemeinde maximal 8 verkaufsoffene Sonntage pro Jahr aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse); Ausnahmen: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen fällt.
- zwischen 12 und 18 Uhr
- Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden.

Adventssonntage:

- Öffnung an 4 Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte, kirchlich anerkannte Wallfahrtsorte, einzeln zu bestimmende Ausflugsorte
- Alle Sonn- und Feiertage
- 8 Stunden (zwischen 11 und 20 Uhr)
- „Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionen, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“

Sachsen-Anhalt:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt – LöffZeitG-LSA) vom 22. November 2006

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 5 x 0-24 Uhr + Sa. 0-20 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus besonderem Anlass
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Volkstrauertag, Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt)
- maximal 5 Stunden (in der Zeit von 11-20 Uhr; Rücksichtnahme auf die Zeit des Hauptgottesdienstes)
- Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden.

Adventssonntage:

- Öffnung an 4 Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Anerkannte Kur- und Erholungsorte, Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr
- Alle Sonn- und Feiertage (Öffnung jeweils 6 Stunden in der Zeit von 11-20 Uhr) oder 40 Sonn- und Feiertage (Öffnung jeweils 8 Stunden in der Zeit von 11-20 Uhr); einzeln aufgeführte Ausnahmen
- „Verkauf von Reisebedarf sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen“

Schleswig-Holstein:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 6 x 0-24 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus besonderem Anlass
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: Karfreitag, 1. Mai, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage, die Sonn- und Feiertage im Dezember sowie der 24. Dezember)
- maximal 5 Stunden (Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes; Ende spätestens 18 Uhr)

- Bei der Freigabe können die Öffnungszeiten auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Adventssonntage:

- Keine Öffnung an Adventssonntagen möglich

„Kurorte“:

- Anerkannte Kur- und Erholungsorte und einzeln zu benennende Gemeinden und Gemeindeteile, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind
- alle Sonn- und Feiertage im Zeitraum 15. Dezember bis 31. Oktober (Ausnahmen: Karfreitag und 1. Weihnachtstag)
- keine Sortimentsbeschränkung

Thüringen:

Rechtsgrundlage: Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006

Regelung der Ladenöffnung an Werktagen:

- 5 x 0-24 Uhr + Sa. 0-20 Uhr

Allgemeine Regelung zu verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen:

- Aus besonderem Anlass
- höchstens 4 Sonn- und Feiertage (Ausnahmen: Karfreitag, die Adventssonntage und die übrigen Sonn- und Feiertage im Dezember mit Ausnahme wahlweise des ersten oder zweiten Adventssonntags)
- maximal 6 Stunden in der Zeit von 11-20 Uhr

Adventssonntage:

- Öffnung an einem Adventssonntag möglich (wahlweise 1. oder 2.)

„Kurorte“:

- Anerkannte Kur- und Erholungsorte, einzeln aufzuführende Wallfahrtsorte und Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr
- alle Sonn- und Feiertage (einzeln aufgeführte Ausnahmen)
- 6 Stunden (zwischen 11 und 20 Uhr)
- „Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“

Hinweis

Diese Zusammenstellung soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2016

Autor

Hans-Hermann Buhr
Abteilung Handel und Dienstleistungen
Tel. (0511) 3107-377
Fax (0511) 3107-435
buhr@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de